



BR

Ra. 2
3.



N. 25.

Königliche Preussische

CONSTITUTION

Megen

Abführung

Derer

PROCESSE

In der

Thur- und Markt.

VERLEHN /

Ben Johann Michael Rüdigers / Buchhändlern / 1718.
Den Laden gegen dem Königl. Schloß über / in des Königl. Gold-Arbeiters
Herrn Knorren Hause.

Gedruckt bey Christoph Süssmich, Königl. Preussisch. Hof-Buchdrucker.



Königliche Reichliche

CONSTITUTION

des

Reichs

von

PROCESSE

in

Recht

1718

Verordnungen des Reichs von 1718

in Sachen des Reichs von 1718



SS **Er Friderich**
Wilhelm/ von Got-
tes Gnaden König in Preuf-
sen &c. &c.

Ich bin kund und
fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen; Nachdem
Wir von Zeit der Uns von Gott verliehenen König-
lichen Regierung wahrgenommen/ wie daß bey Hand-
habung der Justiz es nicht allein auf Promulgierung
und Herausgebung guter und heilsamer Gesetze/ son-
dern auch auf Art und Weise/ welcher gestalt solche
mit Abschneidung aller Weislaufftigkeit zur Execu-
tion und Richtigkeit gebracht werden mögen/ vor-
nehmlich ankomme; So hat unter andern Uns ins
besondere höchst mißfallen/ daß/ wann einige Unserer
Untertanen ohne ihr Verschulden/ durch vorsätzliche
Bosheit ihres Nächsten um das Ihrige gebracht wor-
den/ Wir wahrnehmen müssen/ daß der Weg Rechts
durch welchen sie das Ihrige in ein/ zwey/ drey und mehr
Instantien statt mündlichen Verhörs schriftlich ge-
gen einander ausführen müssen/ sie am Ende des
Rechts-Streits/ nicht nur das/ so sie gesucht mehr-
mahls

mahls verlohren/ sondern über dem auch alles Ubrige/ so sie mit schwerer Sorge und Arbeit kummertlich erspahret und zusammen gebracht/ an ihre zur Sache adhibirte Schrift-Steller/ und andere hiebey interessirte Persohnen auszahlen/ und dabey nebst Frau und Kinder darben/ und alles Herkeldend austehen und erleben müssen. Diesem eingerissenen Unheil aber vorzuzukommen/ und solch Geld und Marc -ausaugendes Ubel/ als wodurch unter andern nur die Sache weitläufftig und kostbahr gemacht wird/ gänzlich auszuzurotten; So ordnen und wollen Wir

I.

Daß vorbesagtes schriftliches Verfahren hinführo bey allen Judicii Unserer Chur-Märckischen Landen abgeschaffet/ dahingegen alle und jede zu Rechte gestellte Sachen/ auch die von denen Unter-Gerichten per Appellationem ad Judicia Superiora gediehen/ allein bey mündlichen Verhören erörtert werden sollen/ und haben die Advocati dabey nichts anders zu thun/ als nur das wahre Factum aus ihrer Clienten Information, und aus denen zu solchen Ende ihnen gereichten Documentis zu indagiren und vorzutragen/ die Applicationem Juris aber dem Richter zu überlassen/ und können dabey in weniger Zeit so viel Rechts-Gründe/ als nöthig/ angeführet werden. Insonderheit sollen sich die Advocati dabey durchaus mit keinen dilatorischen Exceptionen/ zu Verschleppung der Principal-Sachen/ auch nicht mit unnöthigen Protestationen und Reservationen aufhalten/ sondern also fortzur deutlichen Erzählung des Facti selbst schreiten/ die dazu nöthige Documenta zugleich beyfügen/ und im übrigen an statt vielen unnützen Wiederholens und Recoquirens nur remissive anzeigen/ wo in Actis bey einem oder andern Punct vorhin schon gehandelt worden. Wäre aber dennoch ein und andere dilatorische Exception unumgänglich anzuführen nöthig/ so muß solches in aller möglichster Kürze geschehen/ und die Haupt-Sache zugleich eventualiter mit tractiret werden.

II.

83

Und weil insonderheit Unser Cammer-Gericht mit Vielheit der vorkommenden/ so wohl Appellations als anderer Sachen obrüret ist/ daß es nicht möglich seyn will/ alle an einem Gerichts-Tage/ und zwar in dem ordinairen Zimmer zugleich abzuthun/ so sollen über solches noch ein oder zwey besondere Gemächer mehr in loco iudicii angewiesen werden/ in deren jeden ein Raht das Protocoll halten kan/ damit auf solche Weise allemahl zwey oder mehr Sachen/ ohne die eine durch andere aufzuhalten/ auf einmahl tractiret werden können/ gestalt sich dann in solchen Fällen auch beyderseitige Advocati unter einander darüber also zu vereinigen haben/ daß sie durch die/ in der gewöhnlichen Audiencz ihnen obliegende Sachen/ daran nicht gehindert/ mithin Unser sonst wohlgeneynter Zweck nicht mehr gestört/ als befördert werde; allemassen denen Advocatis/ wann sie einer oder der andern Sachen vorzustehen verhindert würden/ solche einem andern aufzutragen obliegen soll; zu welchem Ende dann alle Vollmachten in forma extensa & cum potestate substituendi eingerichtet werden sollen/ und haben die Judicia, auf den nöthigen Fall/ nicht zu regardiren/ es gehe die im Tage-Buche gesetzte zweyte/ dritte oder vierte Sache zu erst oder nachher vor.

Sollen über diejenigen Protocolla, welche so wol in loco ordinario, als auch separato gehalten/ und woraus man/ facta perfectione, das Crimenon bald siehet/ so fort Sententien abgefasset/ in denen andern aber/ so altioris Indaginis und Momentis wichtig und weitläufftig/ deren Acta und Documenta eine genaue Einsicht erfordern/ oder sonst einiger massen intricat zu seyn scheinen/ sollen die Vota colligiret/ und verwarlich in der Registratur bezugelet/ die Sentenz Secundum Majora concipiret/ und etwa acht Tage nachher publiciret werden. Und damit die Abfassung sothaner Sententien desto eher und accurater geschehen könne/ so sollen Præsidente und Rähte/ welche denen Verhören mit beywohnen zum wenigsten das Hauptsächlichste zu ihrer Information mit protocolliren. Und wie denen Advocatis, so in der Sachen bedienet sind/ und denen Publicationibus aller Bescheide mit beywohnen müssen/ vor Anhördung der suspendirten Sentenz nichts absonderliches gegeben werden darf; also hat auch

B

der

der Appellant, wann er sich wieder eine solche deliberato abgefasse Sentenz des Beneficii Appellationis bedienet / um so viel weniger sich einer Reformatoria zu erfreuen / vielmehr eine Confirmatoria cum Refusione Expensarum zu gewarten / und daß er ut temerarius litigator in certam poenam condemniret werde. Sonsten haben Wir das allergnädigste Vertrauen / Unsere Rächte werden ohne alle Neben-Absichten nach obliegender Pflicht ihre Vota dermassen einrichten und abgeben / und die Bescheide solcher-gestalt einrichten / wie sie es vor dem Höchsten Gott und Obersten Richter im Himmel dermahleinst verantworten können.

IV.

Solte auch eine Sache so wichtig und intricat seyn / daß das Protocoll in einer / oder zweyen Stunden nicht absolviret werden könte / so mögen auch die Advocati nicht überehlet / sondern ihnen so viel Zeit / als der Sachen Nothdurfft / secundum arbitrium iudicis, erfordert / dazu gegönnet werden / insonderheit in solchen Fällen / wann aus eines oder des andern Theils Exceptionibus und Productis etwas Neues / oder sonst unversehens emergiren solte / davon das Gegentheil zu dessen Elision keine Nachricht haben / noch seinen Advocatum darüber informiren können / den solchen fals verstehet sich von selbst / daß ihm zu näherer Information Raum gelassen werden / und ihm diese Unsere gute Intention nicht zur Uberehlung / oder gar zum Verlust seines Rechts ausfallen müste / mit allen dem werden sich dennoch auch Advocati selber wol bescheiden / daß ihnen diese Indulgentz nicht zum Mißbrauch und Unserer allergnädigsten Absicht zuwider / zu unnothigen Aufenthalt der Sachen gedeyen müsse; Gestalt Wir den hierdurch ausdrücklich vorbehalten haben wollen / daß / im Fall sich / es sey aus des Gegentheils Angabe oder Anzeigung / welche demselben allemahl frey stehen soll / oder sonst dergleichen Mißbrauch oder affectirte Protraction herfür thun würde / daß der Sachwalter alsdann ex Officio mit empfindlich Fiscalischer Straffe / nach gestalt der Umstände / angesehen werden solle. Immassen dann damit allen solchen Des-Ordres so viel mehr abgeholfen werde / denen Advocatis zu solcher ihrer näheren Information ein legaler Terminus sub Præjudicio gesetzt werden muß.

V.

Und damit die angezezte Termine zur Verhör desto bessern Fortgang haben/ und kein Prætext vorgebracht werden möge/ so soll so wol actor in prima citatione, als auch reus, insonderheit wann er eine Reconvention anzustellen willens/ die in Händen habende Documenta, auch wenn wegen der intendirten Exception dergleichen verhanden/ ante terminum copeslich zu communiciren verbunden/ oder der Condemnation in Expensas Termini, wann der andere sich sonst propter defectum informationis nicht einlassen will noch kan/ gewärtig seyn.

VI.

Es ist auch Unser Wille/ daß künfftig/ wann ein oder der andere Theil Declarationem Sententiæ suchet/ allemahl darüber Termine angezezt/ und cum causâ cognitione erkandt werden soll/ da dann dem Richter ebenfals frey stehet/ wann ein Terminarium Litigium befunden wird/ den Extrahenten in die Unkosten zu verurtheilen.

VII.

Wann von denen in Cammer-Gerichte ergangenen Abscheiden appelliret/ und die Appellation angenommen wird/ so soll in libello appellatorio zur mündlichen Justification der Gravamimum ein Terminus auf 6. Wochen beraumet/ und in demselben/ als obgedacht/ verfahren werden. Und wann aus erheblichen Ursachen eine Dilation gesucht werden müste/ so kan selbige zwar wol verstattet werden/ jedoch daß die in der Justiz-Ordnung zum Farali gesezte 3. Monate nicht überschritten werden.

VIII.

Und auf gleiche Art soll es auch in Instantia Remediorum, und bis die Sache völlig instruirt, gehalten/ auch usque ad duplicam inclusive verfahren werden/ damit die Partthen nicht Ursach haben sich zu beschweren/ als wann sie nicht zureichend gehört/ und ob Wir wol sonstn Unsern Cammer-Gerichte/ und übrigen Judiciis die ordentlichen Ferien ferner allergnädigst gönnen/ so sollen doch dieselbe in instantia appellationis & remediorum nicht geschonet werden/ weil der Schrift-Wechsel/ welcher durantibus feriis von denen Advocatis bisher exerciret/ vorjeto cessiret und auf solche Weise um so vielmehr Sachen abgethan werden können.

IX.

Es soll aber um die Protocolla, welche so wol in instantia appellationis & remediorum, als auch welche sonst zur Transmission veranlasset / allemahl ein 3. Groschen Dogen umgeschlagen / und alsdann zur Verschickung mit allen Documenten abgegeben werden.

X.

Damit auch kein Anlaß zur Recapitulation gegeben werde / so sollen die Protocolla der ersten Instanz oder des grossen Judicii, wohin die Sache entweder per modum simplicis querelæ oder appellationis kommt / cum sententia abgeschrieben / und ad Acta gelegt werden / und sind Wir allergnädigst zu frieden / daß die Copiisten jedesmahl 3. Groschen dafür indistincte von denen Parthen zusammen sich zahlen lassen.

XI.

Wollen Wir die Erkänntniß super admissibilitate remediorum abgeschafft / und denen Remediis so fort deferiret wissen.

XII.

So lassen Wir auch hiebey noch ferner / daß in vorkommenden Arrest-Processen also fort bey Verstattung eines Arresti ein Terminus zu dessen Justification ex Officio präfigiret werde / und müssen die Termine in allen Sachen zur Verhöre und Justification nicht weiter als auf 6. Wochen ausgesetzt werden; wie es dann auch also mit denen Terminen / wann von denen Untergerichten appelliret / und die Appellation bey den Judicio Superiori introduciret worden / gehalten werden soll.

XIII.

Die Succumbenz-Gelder wollen Wir so wol bey Unsern Cammer-Gerichte / als auch übrigen Judiciis, wo sie bisher gebräuchlich gewesen / gänzlich abgeschafft haben / damit die armen Unterthanen die ihnen in Rechten nachgelassene Beneficia zu gebrauchen / und das Ihrige zu prosequiren auf keine Weise geburdert werden / und ist genug / daß der befundene Temerarius Litigator in die Unkosten condemniret / und das andere Parth / als dem die Sache eigentlich nur angehet / dadurch Satisfaction erlange.

XIV.

Wann so wol von denen Ober- als Unter-Gerichten Relationes in Justiz-Sachen erfordert werden / so soll denenselben kein Gutachten / als ein höchst präjudicirlich Werck / und worauf der Referente leicht fallen / und das andere unberühret lassen kan / beygesetzt / sondern das bloss Protocoll, nebst denen Abschriften der darinn angeführten Documenten demjenigen / welcher den Bericht erfordert / zugesandt / und dem Referenten überlassen werden / was davon recht und billigmäßig zu sentiren sey.

XV.

Damit auch denen Partheyen bey Transmision der Acten noch mehr zu Hülffe gekommen werde / so sollen Unsere hiesige Judicia dahin sehen / daß jedes mahl zwey- auch wol dreyerley und mehr Proceße zu gleich / insonderheit wann Fiscalische oder Arminen-Sachen / welche frey und ohne sonst gewöhnliche Transmissions-Kosten / auch ohne Zuthun Unserer Cammern / mitgehen / entweder so fort durch den Boten / oder auch / wann es die Partheyen verlangen / über die Post verschicket werden.

XVI.

Es ist auch nicht nöhtig daß zur Inrotulation und Transmision der Acten / oder zur Publication der eingeholten Urthel Citations oder Mandata extrahiret werden / es wäre dann resp. des legten / daß wegen der Urthels-Gebühren retardiret würde ; sondern es müssen die Acta post Conclusionem in Causa so fort inrotuliret / und / so bald sie wieder kommen / die Urthel publiciret werden / und Advocati müssen allen Actibus entweder Persönlich oder per Substitutum beywohnen / damit sie insonderheit wegen Publication der Urthel / und derselben Inhalt denen Parthen davon Nachricht geben / und indessen fatalia observiren können / gestalt sie dann davor zu respondiren schuldig seyn sollen / wann dieserwegen etwas versehen würde.

XVII.

Es soll keiner Parthey verstatet seyn / vor der Verhör dem Praesidi oder Rähten eine Visite zu geben / um ihnen ihre Sache zu recommendiren / oder ihnen davon Privat-Information zu ertheilen / sondern sie sollen so fort ad locum judicii verwiesen werden / und / welches Theil sich deshalb über denegirtes Gehör / wie öftters unbillig geschiehet / beklagen würde / das soll über dieß mit einer Arbitrar-Estraffe deswegen angesehen werden.

¶

XVIII.

XVIII.

Hey dem Proponiren sollen die Advocati / wie schon bey dem §. 1. gedacht / sich aller Inutilium und Repetitionum enthalten / und mit eitelern Recoctis, und zwar bey 5. Rthl. Straffe / die Protocolla nicht anfüllen lassen.

XIX.

Dagegen sollen auch die Richter ihnen nicht obloquiren / oder sie mit Disputen und Einwürffen im Concept stöhren / darunter jedoch nicht gemeynet ist / daß dem Richter / wann sie sich mit Inutilibus aufhalten / nicht frey stehen solte / ihnen gebührlichen Einhalt zu thun; vielmehr müssen sich Advocati, wann solches geschiehet / allerdinges darnach achten / oder scharffen Einsehens / nach gestalt der Umstände / wohl gar der Suspension gewärtigen.

XX.

Sonsten müssen die Judices Inferiores in denen Sachen / wo keine Advocati adsitiren / denen Partthen so gleich post publicationem Sententiæ die Beneficia Juris sagen / und selbige ihnen expliciren / damit sie künfftig / lapsis fatalibus, mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen können / ob und zu welcher Zeit sie appelliren müssen / und wo die Appellation zu interponiren und zu introduciren gewesen.

XXI.

Denen Advocaten soll frey stehen / wegen Geschenke und Gaben parti adverſæ in quacunque judicii parte das Jurament indistincte zu deferiren / und darf man es deshalb nicht erst auf Præsumtionen ankommen lassen: Im übrigen bleibet es ratione effectus bey dem §. 27. der verbesserten Justiz-Ordnung.

XXII.

Die noch lauffende schriftliche Prozesse sollen gleichfals auf Art und Weise / wie in dieser Unserer Verordnung enthalten / zwar continuiret / und zu Ende gebracht werden / doch lassen Wir es in solchen Fällen / wann der Process größesten Theils auf dem Schluß stehet / und etwa nur noch eine Schrift von jedem Theile ad Acta zu bringen wäre / dabey betwenden.

XXIII.

So ist auch in Unſern Judiciis keine Commission / die Sache sey Rechts-gängig oder soll Rechts-gängig / werden / künfftig hin zu erkennen und zu veranlassen / es sey dann daß sie entweder ocularem inspectionem, oder einem gültlichen Vergleich / Erbtheilung /

Be

Berechnung oder sonst eine Sache betreffe/ welches anders nicht abgethan werden könnte/ oder beyde Theile selbst darauf compromittirten/welches ihnen auch auffer Gerichte nicht gewehret werden mag.

XXIV.

Bei Ausfertigung der Commissorialien müssen keine doppelte Verordnungen eine an den Commissarium, und die andere an das Parth ergehen/ weil die Notification ohne dieß schon dem Gegentheile vom Commissario geschieht/ cum communicatione des Commissarialis.

XXV.

In denen Städten Unser Chur-Marck/ wo es gebräuchlich gewesen/ daß die Bürger von dem Richter an den Magistrat, und vom Magistrat wiederum ans Cammer-Gericht appelliret/ welches denen Parthen viele Unkosten verursacht/ soll hinführo die Appellation so fort vom Richter immediate an das Cammer-Gericht gehen/ und die mittlere Instanz abgeschaffet seyn.

XXVI.

Damit aber Unser Cammer-Gerichte wegen Vielheit derer bey ihnen vorkommenden Sachen einiger massen subleviret werde/ so finden wir zuträglich/ und wollen/ daß/ wann in Unserm Ober-Gerichte in der Alt-Marck/ und bey Unserm Quartal-Gerichte in der Ucker-Marck wieder einige Sententien das Remedium Appellationis ergrieffen wird/ so fort post interpositam Appellationem in beyden Judiciis Primæ Instantiæ die Gravamina, Unserer Constitution gemäß/ ad Protocollum genommen/ und wann in Causa concludiret/ die Acta mit dem Protocollo an Unser Cammer-Gerichte binnen 6 Wochen eingesandt/ und von dem Appellanten Terminus zur rechtlichen fernerer Decision daselbst extrahiret werden solle/ bey welcher Bewandniß die Parthe weder die Aposteln auslösen/ noch auch das fatale Introductionis bey dem Judice ad Quem absonderlich oberviren dürfen.

XXVII.

Die Sportuln sollen auf dem Fusse/ wie sie jeho bey Unserm Cammer-Gericht seyn/ so lange/ biß eine andere Ordnung dieser wegen gemacht/ verbleiben/ in specie soll denen Advocatis vor ein Memorial 14. Groschen/ vor eine Verhör 2. Rthlr./ und falls die Sache einen ganzen Tag währet/ 3. Rthlr./ und denen Rätthen/welche das Protocoll in instantia appellationis & remedium

diorum extraordinariorum führen / eben so viel / als einem von denen Advocatis gezahlet werden / worzu jede Parth die Helffte geben muß.

XXVIII.

Die Rotuli Testium und Relationes Commissariorum sollen denen Advocatis, um ihrer Clienten Nothdurfft daraus zu observiren / gegen einen Schein in Originali communiciret / dagegen aber dem Proto-Notario causæ pro communicatione ohne Unterscheid / es sey der Rotulus und Relation groß oder klein / 1. Abtheilung gegeben werden.

XXIX.

Und damit auch künfftig ratione Reprobationis kein Disput entstehe / so soll / wann probatio erkannt / das Fatale nicht eher lauffen / bis der Kläger oder Producent seine Articulos probatoriales übergeben / und dem Producto insinuiret / es mag reprobatio in sententia expressé erkandt seyn oder nicht.

XXX.

Wir wollen auch den Modum probandi per positiones, so in der Cammer-Gerichts-Ordnung Lit. 34. permittiret / hiemit gänglich abgeschaffet haben.

XXXI.

Wann in einer Sache in foro competente einmahl eine ordentliche Verhör veranlasset worden / so soll dieselbe nicht wieder aufgehoben / sondern es dabey gelassen / und der temerarius Extrahens in die Unkosten condemniret werden.

XXXII.

Weilen auch bisher in causis fiscalibus & injuriarum personalis presentia erfordert worden / wann gleich citati weit abgelegen / und die Klage wenig zu bedeuten / wodurch die Partheyen nur in unnöthige Reise- und Zehrungs-Kosten gesetzt werden / so lassen Wir allergnädigst geschehen / daß citati in Sachen / die eben von gar grosser Importanz nicht seyn / und eventualiter nur poenam peccuniarum nach sich ziehen möchten / oder da sonst nur civiliter agiret wird / per Mandatarium erscheinen dürfen.

XXXIII.

Dahingegen sollen die Parthen / wann sie sich in Causis Injuriarum, oder sonsten wegen begangener Excessé selber belangen / allemahl auf der Fiscäle Intervention, wann gleich dieserwegen keine Citation ergangen / einzulassen schuldig seyn / weil solches factum proprium concerniret / und der doppelte Proceß vermieden wird.

XXXIV.

XX XIV.

Und da Wir Uns ferner auch allerunterthänigst vortragen lassen / wie beschwerlich / kostbahr / und weiltläufftig / ja fast unsterblich Unfern Gerichten und armen Unterthanen die Concurſ-Processe hievor gemacht worden / so haben Wir diesen daher entstehenden Beschwerden zu remediren eines vor das nothwendigste Stück der Verkürzung der Prozesse mit angesehen / und wollen demnach hiedurch ein vor allemahl vest gesetzet haben / daß / so bald sich einiger massen außert. E. G. es erhält der Creditor nach der Observantz eines oder des andern Orts / præmissis monitoriis, die Execution und Immission, und kan außser der Subhastation nicht befriediget werden / und dergleichen /c. ic. daß alsdann der Debitor ex Officio so gleich vorgeladen / und nachdrücklich angehalten werde / eine Juratam Specificationem, so wohl seines Vermögens / als auch seiner Creditoren Forderung herauszugeben / und daß nach Befinden / so wol drey mahlige von 4. Wochen zu 4. Wochen edictales, als auch offene Citations an die verhandene und bekandte Creditores verhangen werden. So bald sich nun in letzten Termino hervor thut / daß die angegebene Præsentiones, welche von denen Creditoren über ihre Documenta, zu Evitirung einiger Simulation cyblich zu bestärcken / des Debitoris Vermögen / welches durch die Taxation zu indagiren / übersteigen / daß alsdann so gleich der Concurſus per Sententiam zu eröffnen / die Emanentes zu præcludiren, und die Creditores binnen 4. Wochen à tempore latae Sententiae, worinnen der Concurſus eröffnet / ihre Nothdurfft ratione prioritatis ad protocollum zu geben / angewiesen werden / damit sententia prioritatis so fort post conclusionem in causa abgefasset und publiciret werden möge. Und sollen hiemit alle bisherige übliche 6. wöchentliche Citations ad Inrotationem Actorum & audiendam Sententiam prioritatis & distributionis als unnütze / kostbahr und zeitverderblich auf einmahl abgeschaffet seyn. Und damit ratione veritatis der angegebenen Schulden keine Weiltläufftigkeit entstehe / so sol allemahl ein Contradictor gesetzet werden / der dieses nach eingeholter Information nomine omnium observire. Im übrigen haben die Creditores, præmissa tentatione zum Vergleich / und in Entschbung dessen / weiter nichts zu thun / als ihre Documenta zu produciren / und aus denenselben kürzlich ihre Jura und vermehntes Vorrecht ad Protocollum zu geben / da dann der Judex schon urtheilen wird / was einem jeden vor ein Ort zu assigniren, daß also das

viele Disputiren gegen einander gar nicht nöthig/ und wann jemand von ihnen durch die ertheilte Sentenz sich gravirt zu seyn erachtet/ so hat er sich der Beneficiorum Juris zu bedienen/ und kan in Termino Justificationis kürlich wieder ad Protocolum gegeben werden/ worinnen der Judex in appellatione geirret; so bald dann Sententia prioritatis in rem judicatam ergangen/ ist so gleich die Execution derselben zu verhangen/ und damit solches desto füglicher geschehen/ und ein jeglicher zu dem Seinigen gelangen möge/ und unter keinerley Prætext aufgehalten werde/ so sollen so fort nach eröffneten Concurſu die bona Debitoris ebenfals zu dreyen mahlen von 4. Wochen zu 4. Wochen subhastiret/ und in dem letzten Termino plus licitanti adjudiciret/ und das Geld entweder ad Depositem gebracht/ oder denen Creditoribus Posterioribus zu gute zinsbahr ausgehan werden; und soll denen Creditoribus anterioribus oder potius jus habentibus die Wahl und Präferenz nachgelassen seyn/ ob sie nehmlich solch Capital gegen gewöhnlichen Zins an sich behalten wollen.

XXXV.

Es hat auch die Erfahrung gegeben/ daß viele Proceſſe entstanden/ wann eines von denen Ehe-Gatten gestorben/ und das überbleibende Theil sich nicht zu rechter Zeit/ oder auch gar nicht declariret/ ob es respectivè illata repetiren und abstiniren/ oder Erbe nehmen wolte. Damit nun auch solchen unnöthigen Wesen vorbeugenet werde/ so sollen künfftig die Gerichts-Obrigkeiten so wohl in Städten als Dörffern dem überbleibenden Theile bey Verrfertigung der Inventur, so binnen 4. Wochen à tempore mortis vorgenommen werden muß/ die Beneficia Juris expliciren/ daß sie/ nehmlich binnen der in der Cammer Gerichts-Ordnung gesetzten Zeit bey dem ordentlichen Richter einkommen/ und was sie thun oder lassen wolten/ sich erklären müſten/ wann sie nicht heredes des Verstorbenen seyn/ das Ihrige beytragen/ und die Helffte deductis deducendis nehmen wolten.

XXXVI.

Im übrigen bleibet es in allen bey Unser Cammer-Gerichts- und Verbesserter-Justiz-Ordnung/ auch der bey Unserm Cammer-Gericht veranlasseten Declaration, so weit nehmlich dieselbige durch diese Constitution nicht geändert seyn/ und wollen Wir/ daß Präſident und Rätbe/ wie auch die übrigen Judices, Syndici, Proto-Notarii, Advocati, Fiscale/ und Procuratores darüber/ und daß sie dieser
Con-

Constitution, so viel möglich/nachkommen wollen/ in absonderliche
Pflicht genommen werden sollen.

XXXVII.

Und gleich wie es auch zu Beforderung der Justiz gereichet/
wann diejenige Leges und Statuta, worüber die Rechts-Gelahr-
ten ungleicher Meynung seyn/ conciliiret/ und etwas gewisses ge-
setzet werde/wornach sich die Richter in sententionando reguliren
müssen/ so wollen Wir Unfern in der Chur-Marck zu Administri-
rung der Justiz bestelleten Collegiis hiemit anbefohlen haben/ die-
ser so nüglichen Sachen halber mit einander zu conferiren/ auch
geschickter Advocaten Meynung mit zu Hülffe zu nehmen/ und
Uns darüber ihre Gedancken und Meynung/ um einen endlichen
Schluß und gewisses Decisum deshalb zu machen/ binnen einer
6. monatlichen Frist unfehlbare zu eröffnen und einzufenden.

XXXVIII.

Indessen ordnen Wir zu Verhütung unnöthiger Proceffe, daß
künfftig alle Testamenta und Dispositiones, so wohl in Städten als
auf denen Dörffern Gerichtlich um ein Billiges verfertiget / oder ü-
bergeben werden sollen/ es wäre dann/ daß auf denen Dörffern ent-
weder keine Gerichts-Obrigkeit vorhanden/ oder dieselbige allda
nicht wohnete/ oder nicht einheimisch sich befinde/ auf welchen
Fall genug seyn soll/ wann jemand seinen letzten Willen coram
Notario & duobus testibus an den Tag gebe/ und sollen sonsten
alle Solennitäten cessiren/ und nicht einmahl gefraget werden/ ob
die Zeugen gebethen/ oder die Verfertigung actu continuo gesche-
schen/ sondern genug seyn/ wann der Wille des Testatoris ver-
handen/ oder durch obige darzuthun.

XXXIX.

Es soll auch der Erbgeber oder Erbgeberin indistincte, auf
Ansuchen des Erbnehmers/ ohne einigen Disput und Contradi-
ction gehalten seyn/ eine cybliche Specification des Vermögens/
wie es tempore mortis beschaffen gewesen/ zu ediren/ es sey eine
Verriegelung und Dispositio vorhanden oder nicht/ damit man
sehen könne/ ob ein oder der andere in legitima oder sonst laediret/
und daß solches alles eventualiter ex massa suppliret werde.

XL.

Und ob Wir zwar nechst dem/ vermöge Edictorum, inson-
derheit vom 28. Septembr. 1693. verordnet/ daß keine andere
als Gerichtliche Hypothecken verschrieben/ und dieselbige denen

tacitis oder legalibus preferiret werden sollen / so wollen Wir dennoch in favorem der Unmündigen oder Minderjährigen / daß die tacita & legalis Hypotheca, welche denen selbigen in bonis Tutorum & Curatorum nach den gemeinen Rechten zustehet / excipiret / und die erwehnte Edicta dahin / und daß sie à tempore delatae tutelae secundum tempus, jedoch nur respectu der Privat-Schulden / lociret werden sollen / allergnädigst declariret seyn sollen. Wie dann auch die Obriegkeiten allemahl dahin zu sehen haben / daß dergleichen Tutores und Curatores nicht gesetzt werden / die andern / auch ihren Weibern / bereits sehr verhasset / oder sonsten mit etlichen Vormundschafften dergestalt beladen seyn / daß Unmündige letztere dadurch Schaden leiden können / welches alles genau zu indagiren / die obertwehnte Ehe-Weiber zu Verschreibung des Ihrigen auf den nöthigen Fall mit anzuhaltten / und sollen allenfalls / wann solches nicht observiret / die Gerichts-Obriegkeiten denen Unmündigen dafür Satisfaction ex propriis zu geben verbunden seyn.

XLI.

Über diese Unsere Verordnung soll in allen Punkten striete und genau gehalten werden / als welchen Unsere Chur-Märckische Judicia, so wol Superiora als inferiora, so lieb ihnen Unsere Gnade ist / mit allem Fleiß allergehorsamst nachzukommen / und in keinen Punct dawider zu handeln / sondern in allen bey ihnen Rechts-hängigen oder weiter vorkommenden Justiz Sachen / der in diesem Unserm Edict vorgeschriebenen Ordnung und Methode unverbrüchlich zu beobachten / in specie die Fiscalische Bediente wider die Delinquenten / sie seyn wer sie wollen / bey Verlust der Chargen und anderer schweren Straffe zu inquiren / und recta an Uns zur Animadversion in Allerunterthänigkeit zu berichten haben. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin den 3. Septembr. Ao. 1718.

N. 20



Hr. Wilhelm.

Stgen.

Ko 140

40

ko 78

Ant.

N. 20.

Königliche Preussische

CONSTITUTION

Megen

urhung

Derer

CESSE

In der

r-Saar.

ERN /

l Rüdigern / Buchhändlern / 1718.

. Schloß über / in des Königl. Gold-Arbeiters
ern Knorren Hause.

hmilch, Königl. Preussisch. Hof-Buchdrucker.

